

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels**

Band (Jahr): **27 (1918)**

Heft 16

PDF erstellt am: **21.07.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>



wieder gutmachen werden. Wir sollten uns deshalb, vorab wenn die Ausübung des Hotelgewerbes im Sinne unserer Bestrebungen eine solidarisch rationale sein wird, keinen zu grossen Sorgen um die Zukunft hingeben.

Unsere Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr hat sich im Rahmen des im letzten Berichte aufgestellten Arbeitsprogrammes gehalten, in erster Linie also die Normierung der Preise und bezügliche Kontrolle umfasst, wobei insbesondere auch die Verbesserung mangelhafter Buchführungen, die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Systeme im Auge behalten wurden.

Wir haben anfangs 1917 an den Hauptkurorten die Winterpreise 1916-17 nachgeprüft, im Sommer die Kontrolle an allen Fremdenplätzen Graubündens (exkl. ennetbirgische) durchgeführt und im Dezember wiederum mit der Winterkontrolle begonnen, eine umfangreiche, einschliesslich Sichtung des Materials, Erteilung der Rapporte usw. sehr zeitraubende Arbeit, für die uns entgegenkommend die Kantonalbank einen Beamten zur Verfügung gestellt hat.

Zu unserer Befriedigung dürfen wir konstatieren, dass diese Kontrolle mit ganz vereinzelten Ausnahmen gerne und verständnisvoll entgegengenommen wurde.

Über den Befund ist in den einzelnen Betrieben jeweils Bericht erstattet worden, indem, wo uns dies angezeigt schien, gleichzeitig auch nützliche Winke über die Anordnung der Bücher, Korrespondenzen usw. mitgegeben worden sind. Es soll uns freuen, wenn es uns gelungen ist, da und dort Remedien zu schaffen und die betr. Hoteliers zu überzeugen, dass eine saubere, einwandfreie schriftliche Darstellung des Betriebes für den vollen geschäftlichen Erfolg unerlässlich, dass sie als einer der wichtigsten Bestandteile richtiger umsichtiger Geschäftsorganisation zu betrachten ist.

Die mit der Preiskontrolle gemachten Erfahrungen sind erfreulich; sie haben uns und nicht weniger der Hotellerie selbst den Wert einer neutralen, gewissenhaften Prüfung der Bücher und Belege gezeigt.

Eine besondere Genugtuung liegt darin, dass viele Hoteliers die Kontrolle begrüssen und unterstützen und deren Bedeutung für ihren Stand und damit für unsere Volkswirtschaft überhaupt voll anerkennen. Das Gefühl des gegenseitigen Zutrauens, das teilweise verschwunden war, kehrt mit der Fortführung der Kontrolle zurück, weil man sich von der Objektivität, der Unparteilichkeit und Gründlichkeit derselben überzeugen kann.

Eine sehr schätzenswerte Unterstützung von aussen her hat unsere Preisnormierung in der III. ausserordentlichen Generalversammlung des Schweizer Hotelier-Vereins, die am 29. November 1917 in Bern abgehalten wurde, erhalten, indem dort allgemein verbindliche, sofort in Kraft tretende Minima für die ganze Schweiz aufgestellt wurden. Es steht nun zu hoffen, dass auch schweizerischerseits diejenigen Kontrollorgane geschaffen werden, die geeignet sind, diesen Beschlüssen Nachachtung und Wert zu verschaffen. Auf unsere Preisgestaltung hatten sie wenig Einfluss, weil dieselbe schon früher fast durchwegs das schweizerische Minimum erreicht bzw. überschritten hat.

Der Buchhaltung, welcher namentlich in kleineren Betrieben noch immer nicht die nötige Beachtung geschenkt wird, widmen wir nach wie vor unsere Aufmerksamkeit in dem Sinne, dass wir trachten, wo nötig bei der Einrichtung und Durchführung von Neuerungen mitzuhelfen. Neben dem umfangreichen und detaillierten ersten Buchhaltungsschema des Schweizer Hotelier-Vereins ist auf unsere Anregung und unter unserer Mitwirkung ein einfacheres, hauptsächlich für klei-

nere Hotels u. Pensionen bestimmtes Schema geschaffen worden. Im übrigen wird unser Kontrollleur sich in Buchhaltungsfragen gerne zur Verfügung stellen und wir hoffen, es werde in nicht zu ferner Zeit dazu kommen, dass nicht bloss die durch Gesetz hierzu verpflichteten (handelsregistrierten) Firmen geordnete, ihren Betrieben angepasste Bücher führen, sondern dass auch alle übrigen zur Einsicht gelangen, sich selbst, ihrer Familie und ihrem Stande eine einwandfreie Buchführung schuldig zu sein. Andererseits aber werden wir — soll der Buchhaltung überall Eintritt verschafft werden — unabhängig an der grösstmöglichen Vereinfachung und praktischen Ausgestaltung der Formen arbeiten; wir sind der Meinung, dass diesbezüglich noch vieles der Verbesserung fähig sei, und es soll uns freuen, der Hotellerie gelegentlich mit weiteren Vereinfachungen dienen zu können.

Unsere Eingabe an die hohe Regierung, die Ueberleitung der eidg. Bedürfnisklausel in die Gesetzgebung betreffend, wurde von der Regierung an die Bundesbehörden weitergeleitet; die Regelung dieser Frage ohne Revision der Bundesverfassung scheint im Bereich des Möglichen zu liegen. Für die Verwirklichung unseres Postulates ist das sehr wertvoll; wir dürfen nun zuversichtlich hoffen, dass auf den Zeitpunkt der Ausserkraftsetzung der eidgen. Bedürfnisklausel eine gesetzliche Lösung möglich sei, die zwar eine ungesunde Bautätigkeit im Hotelgewerbe verhindern kann, ohne indessen dem brach liegenden Baugewerbe und Handwerkerstände den Nährboden zu entziehen bzw. durch ein Bauverbot zu sehr zu schmälern.

Unsere Meinung nach sollte das Baugewerbe der Bedürfnisklausel und ihren Bestimmungen nicht zu sehr Opposition machen; ist es doch Tatsache, dass gerade durch eine Reihe ungenügend finanzierter Bauten vor dem Kriege grosse weitgreifende Schäden entstanden sind, die speziell das Bauhandwerk in Mitleidenschaft zogen. Es hat dieses somit allen Grund, inskünftig nur in gesundem Rahmen, dem wirklichen Bedürfnis entsprechend, und nicht ohne genauere Prüfung der finanziellen Grundlagen an grössere Unternehmungen heranzutreten.

Mit der Brennstoffversorgung für den Winter und der Finanzierung der bezüglichen Aktienbeteiligung bei der Kohlenzentrale hat sich unsere Vereinigung ebenfalls beschäftigt. Es wurden diese Punkte, und speziell auch die durch Bundesratsverordnung verlangten Einschränkungen, in unserer letzten Delegiertenversammlung gründlich besprochen. Herr Ständerat Laely, Direktor des kantonalen Fürsorgeamtes, hat damals in verdankenswerter Weise über die Kohlenversorgung referiert; es sind dann in der Folge die Einsparungs-Möglichkeiten durch eine Kommission aus Vertretern der drei grössten Winterkurorte, Davos, St. Moritz, Arosa, in Verbindung mit dem kantonalen Fürsorgeamt untersucht worden. Obwohl es uns leider nicht möglich war, in dieser vitalen Angelegenheit Erleichterungen für den Hotelierstand als solchen zu erwirken, dürfen wir doch konstatieren, dass der Winterbetrieb trotz aller Einschränkungen bis dato, ganz vereinzelt Fälle ausgenommen, in vollem Umfange aufrecht erhalten werden konnte, wenn auch nur mit grossen Anstrengungen der Hotellerie, die sich unter Aufwendung bedeutender Kosten in bisher ungeohnter Art z. T. mit Holz, Torf usw. behalf.

In Anbetracht der bedeutsamen Verteuerung aller Brennmaterialien beschloss unsere Herbst-Delegiertenversammlung, einen allgemeinen Heizungszuschlag pro Gast und Tag von Fr. — 50 bis Fr. 1.50 erheben zu lassen und dies durch Anschlag bekannt zu machen.

Leider mussten wir feststellen, dass dieser allgemeinen Bestimmung nicht überall ein-

wandfrei nachgelebt worden ist, was unsere Ansicht, dass die Zusammenarbeit der Lokalvereine bzw. ihrer Vorstände mit der Vereinigung noch der Verbesserung fähig ist, bestätigt. Die Vereinsbeschlüsse können selbstverständlich nur dann vollen Erfolg haben, wenn ihnen im ganzen Kanton strikte nachgelebt wird, wenn der Organisationsgedanke bei allen Lokalvorständen festen Fuss gefasst und sich auch auf die einzelnen Mitglieder übertragen hat. Es ist absolut unerlässlich, dass wir in unserer Arbeit durch konsequente, zielbewusste Mitwirkung der Hotellerie unterstützt werden.

Neben den speziell erwähnten Geschäften haben wir uns mit zahlreichen andern Fragen befasst. So haben wir u. a. Veranlassung genommen, in einer gemeinsamen Konferenz mit Vertretern des Handelsstandes unsern Standpunkt hinsichtlich des Zusammenwirkens von Hotellerie und Handel in Graubünden klarzulegen, in der Absicht, die Zusammengehörigkeit dieser beiden wichtigen Erwerbsgruppen unseres Kantons und die gegenseitige Unterstützungspflicht durch möglichst ausgiebige Einkaufsberücksichtigung auf der einen Seite und kulantes Entgegenkommen punkto Kredit und Zahlungsbedingungen auf der andern zu betonen.

In der gleichen Versammlung hatten wir auch — nach Anhörung eines sehr interessanten Referates von Herrn Nationalrat Dr. A. Steinhäuser — eine gemeinsame Aussprache über das neue kantonale Steuergesetz, die manches, die gegenseitigen Beziehungen zwischen Handel und Hotellerie Auffrischendes, zutage brachte. Mit besonderer Befriedigung konstatieren wir, dass auch unsere politischen Parteien um Wohl und Wehe unseres Hotelgewerbes — seiner Wichtigkeit für den kantonalen Haushalt angemessen — regen Anteil nehmen. So wurde uns von seiten des Vorstandes der Freisinnigen Partei Graubündens Gelegenheit geboten, unsere Postulate zur Berücksichtigung im Arbeitsprogramm dieser Partei aufzugeben. Als solche haben wir vorläufig bezeichnet die Regelung der Bedürfnisklausel für Hotelneue- und Umbauten, die Einführung der Hotelstatistik und von Fachkursen, die Wahrung der verkehrspolitischen Interessen des Hotelgewerbes usw. Wenn wir zum Schlusse unseres allgemeinen Teiles noch auf die eventuelle Neugründung eines kantonalen Hotelier-Vereins zu sprechen kommen, so geschieht dies nicht im Sinne einer bestimmten Stellungnahme dazu. Es ist einleuchtend, dass ausser unseren Hauptaufgaben allgemeiner Natur eine grosse Zahl betriebstechnischer Fragen immer und immer wieder auftauchen, deren gründliche Beurteilung und Erledigung über den Rahmen unserer Tätigkeit hinausgeht. Auch die vielen mit der Preisnormierung im Zusammenhange stehenden Detailfragen, wie sie fast alljährlich in andern Formen auftauchen, gehören in diese Kategorie. Ob zur Erledigung solcher Punkte die wenigen zwei bis drei Delegiertenversammlungen genügen, ist fraglich, und so scheint uns eine Ausscheidung des Arbeitsprogrammes zwischen der Vereinigung und einem kantonalen Hotelier-Verein gewiss der Prüfung wert. Sollte in bündnerischen Hotelierkreisen die erwähnte Neugründung als opportun befunden werden, so würde das eine Entlastung unseres Pensums zugunsten unserer beiden Hauptaufgaben — Preisregulierung und Buchhaltung — bedeuten, die dem Ganzen nur nützlich sein könnte. Die Preisnormierung und bezügliche Kontrolle sollte nach unserer Überzeugung unter allen Umständen, im vitalen Interesse der Hotellerie selbst, unserer Vereinigung zu neutraler selbständiger Beurteilung wie bisher überlassen bleiben.

## Vorsicht! Unlautere Kaufsangebote!

Die schweizerische Hotellerie ist bisher glücklicherweise von der Beschlagnahme des zur Ausübung ihres Berufes notwendigen Handwerkszeuges, wie der Küchengeräte, der Bett- und Tischwäsche etc. verschont geblieben. Sie befindet sich also unter diesem Gesichtspunkt in einer wesentlich günstigeren Lage als ähnliche Unternehmungen und Betriebe im Auslande, denen im Laufe des Krieges vom Staate vielfach ganz unentbehrliche Gebrauchsgegenstände weggenommen wurden. Diese Tatsache scheint offenbar eine gewisse Sorte von Schleihhändlern und Aufkäufern auf den Gedanken gebracht zu haben, in den schweizerischen Hotels müsse noch eine Menge nützlicher Dinge vorhanden sein, die leicht mit grossem Nutzen zu kaufen und mit noch grösserem Gewinn wieder zu verkaufen wären. Aus diesem Grunde mehren sich denn auch in letzter Zeit die Fälle, wo auf dem Wege des Zirkulars oder durch Vermittlung von Strohmännern versucht wird, den Hotels ihren Bestand an Vorräten oder gewisse Bestandteile ihrer Einrichtungen abzukaufen, besser gesagt: zu entlocken. Wir haben bereits in den Nos. 43 und 47 des letzten Jahres hier eine derartige Kaufsofferte etwas näher gezeichnet; damals handelte es sich um ein Kaufsangebot von Hotelwäsche, wie Tischtücher, Servietten, Handtücher, Bettücher, Kissenbezüge, welche Artikel zu jener Zeit begehrt Objekte im Schleihhandel waren und sehr hoch im Kurse standen, nachdem kurz vorher in Deutschland die Beschlagnahme dieser Art Ware ausgesprochen worden.

Inzwischen scheint aber in Wäsche kein wirkliches Geschäft mehr zu machen zu sein und so haben denn die Herren Aufkäufer ihre Augen auf andere, womöglich noch wertvollere Einrichtungsgegenstände geworfen, worunter gegenwärtig an erster Stelle die Orient-Teppiche stehen. Es sind uns kürzlich diesbezüglich verschiedene, an Hotels gerichtete Zuschriften eines Herrn **Guglielmo Guglielmi**, Postfach 19402, Rämistrasse, Zürich, übermittelt worden, Zuschriften, worin sich dieser Herr als Käufer echter Perser-Teppiche vorstellt und sich anheischig macht, solche Ausstattungsgegenstände (eventuell sogar defekte Stücke) sofort gegen Kassa zu kaufen. Wie man sieht, handelt es sich da um eine sehr verführerische Offerte, wie in den meisten analogen Fällen, wo den Verkäufern Angebote weit über dem Anschaffungspreise gemacht und derart viele Hoteliers in ihrer augenblicklichen Nollage dazu verleitet werden, ihren Besitzstand, oft ohne Kenntnis des gegenwärtigen hohen Wertes, zu veräussern. Tatsächlich sind auch solche Offerten, obgleich sie in der Regel sehr verlockend anmuten, für den Hotelier keineswegs so günstig, als es den Anschein hat, sind doch heute manche Einrichtungsgüter, selbst in gebrauchtem Zustande, sehr viel mehr wert als zur Zeit ihrer Anschaffung. Dies ist namentlich der Fall bei den Orient- oder Perser-Teppichen, deren gegenwärtig sehr hohe Preislage noch lange Jahre anhalten, ja nach Ansicht berufener Kenner der orientalischen Marktverhältnisse kaum noch jemals auf das Niveau der Vorkriegspreise zurückgehen dürfte. Der Besitz an Perser-Teppichen bedeutet demnach heute einen kleinen Schatz für jedes Hotel; es käme als quasi einer Verschleuderung wertvollen Besitzstandes gleich, wenn sie selbst über dem Anschaffungspreise verkauft würden, und es kann daher vor den verfügbaren Offerten privater Aufkäufer nicht dringend genug gewarnt werden. Sollte jedoch trotzdem da oder dort, vielleicht aus pekuniären Gründen, ein Verkauf ins Auge gefasst werden, so empfiehlt es sich, vorher bei einem der zahlreichen schweizer. Spezial-

# DEMANDEZ LES GRANDES MARQUES

## au négociant et à l'hôtel



**Champagne**  
**Heidsieck Monopole - Reims**

Bouchard Aîné & Fils, Beaune  
Henri Coursier & Cie., Bordeaux  
Delaforte Sons & Co., Oporto-London  
Courvoisier S. A., Jarnac-Cognac



**Liqueur**  
**Cordial Médoc - Bordeaux**



**COURVOISIER**  
COGNAC



**ST. EMILION**  
1906  
HENRY TOURSIEUX



**Beauvine**  
Bouchard Aîné & Fils



**CORDIAL MÉDOC**  
CA. JOURDE



**ROYAL PORT**  
DELAFORTE SOUS & CO.







